

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 420/11 B

L 1 R 338/10 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 1 R 396/08 (SG Dessau-Roßlau)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l, den Richter Kalte nstein
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 13. Oktober 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 13.10.2011 hat das LSG Sachsen-Anhalt den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Vormerkung der in der Zeit vom 22.2.1991 bis zum 8.7.2001 in Polen zurückgelegten Beitragszeiten als rentenrechtliche Zeiten verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensmängel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 20.1.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und des Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*vgl zum Ganzen BSG Beschluss vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"Sind Zeiten, welcher ein nach dem FRG Anspruchsberechtigter nach einer späteren Rückkehr in das Vertreibungsgebiet im Vertreibungsgebiet erworben hat nach § 15 FRG gleichzustellen?"
- 6 Damit hat sie zwar eine Rechtsfrage im vorgenannten Sinne formuliert. Die Klägerin hat es jedoch versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit darzulegen. Sie zeigt in der Beschwerdebegründung nicht auf, dass sich ihre Beantwortung nicht schon aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt.



- 7 Die Klägerin trägt selbst vor, dass die Vorinstanzen sich maßgeblich auf die Entscheidung des BSG vom 17.10.2006 (*B 5 RJ 21/05 R - SozR 4-5050 § 15 Nr 3*) bezogen hätten, meint aber, dass selbst wenn "einige Ausführungen im vorgenannten Urteil auf das hiesige Verfahren anwendbar wären, ... dennoch eine klärungsbedürftige Rechtsfrage" vorläge. Sie legt jedoch nicht hinreichend dar, weshalb die von ihr angesprochene Problematik über das zitierte BSG-Urteil hinaus weiter klärungsbedürftig ist bzw dass sie erneut klärungsbedürftig geworden wäre. Inso- weit genügen weder ihr Hinweis, dem Urteil des BSG vom 17.10.2006 liege ein anderer Sach- verhalt zugrunde, noch ihr Vortrag, dass wegen der politischen Umbrüche in Osteuropa eine andere Sichtweise geboten wäre. Denn die Klägerin gibt weder die in Bezug genommenen "Ausführungen" aus der BSG-Entscheidung vom 17.10.2006 wieder, noch setzt sie sich mit deren Inhalt in substantieller Argumentation auseinander. Hierzu hätte gehört, die für das BSG- Urteil leitenden Grundsätze herauszuarbeiten und darzulegen, warum ihnen für den Fall der Klägerin nicht zu folgen ist. Immerhin erwähnt die Beschwerdebegründung, dass das BSG auf "Versicherungszeiten ... nach dem maßgeblichen Vertreibungsverfahren" die Vorschrift des § 15 FRG nicht anwenden wollte. Die hierfür maßgebliche Begründung wird jedoch nicht wiederge- geben, geschweige denn darauf überprüft, ob sie nicht auch auf den Fall der Klägerin übertra- gen werden kann.
- 8 Hieran ändert auch der weitere Vortrag der Klägerin nichts, dass dem Wortlaut des § 15 FRG eine zeitliche Beschränkung auf bestimmte Zeiträume nicht zu entnehmen sei, in denen die Beitragszeiten im Vertreibungsgebiet zurückgelegt worden sein müssen, und der Gesetzgeber eine solche zeitliche Unterscheidung auch nicht gewollt habe.
- 9 Allein der Umstand, dass die Klägerin die Rechtsauffassung des LSG im angefochtenen Urteil nicht teilt, und die Darstellung der eigenen Rechtsansicht vermögen die Darlegung der grund- sätzlichen Bedeutung einer Rechtssache iS des § 160a Abs 2 S 3 SGG nicht zu ersetzen. Eine solche ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache nach Ansicht der Klägerin - vermeintlich - falsch entschieden hat (*vgl BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 10 Auch einen Verfahrensmangel hat die Klägerin nicht bezeichnet. Wird eine Nichtzulassungsbe- schwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Ent- scheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (ver- meintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 11 Die Klägerin rügt, das LSG habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Denn es habe das Deutsch-Polnische Sozialversicherungsabkommen nicht beachtet und trotz ausdrücklichen



Vortrags nicht geprüft, ob sich der von ihr geltend gemachte Anspruch aus Art 17 Abs 1 des Abkommens ergebe. Vielmehr habe das Berufungsgericht ihren Vortrag insoweit "ignoriert".

- 12 Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin einen Verstoß des LSG gegen ihren Anspruch auf rechtliches Gehör nicht hinreichend bezeichnet. Sie hat bereits nicht schlüssig dargelegt, dass die angefochtene Entscheidung auf dem gerügten Verfahrensfehler beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 1 SGG). Denn aus ihrem eigenen Vorbringen ergibt sich, dass es für den von ihr geltend gemachten Anspruch nicht auf Art 17 Abs 1 des Abkommens ankommen kann.
- 13 Nach dem Vortrag der Klägerin geht es im anhängigen Verfahren um die Feststellung von Daten über zurückgelegte rentenrechtliche Zeiten in Polen vom 22.2.1991 bis zum 8.7.2001, also gemäß § 149 Abs 5 iVm Abs 3 SGB VI um "Sozialdaten, die für die Feststellung der Höhe der Rentenanwartschaft erheblich sind". Art 17 Abs 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit vom 8.12.1990 (BGBl II 1991, 743) regelt hingegen lediglich, inwieweit Versicherungszeiten in den Vertragsstaaten "für den Erwerb des Leistungsanspruchs" zu berücksichtigen sind.
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 15 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

